

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsverordnung)

RRB vom 28. September 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung, auf § 21 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993¹⁾, auf das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (BüG)²⁾ und auf die Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980³⁾

beschliesst:

A. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 1. Zuständigkeiten

¹⁾ Der Regierungsrat ist zuständig

- a) zur Verleihung des Kantonsbürgerrechtes (Art. 82 Abs. 1 Bst.f der Kantonsverfassung);
- b) zur Zuweisung eines Findelkindes (§ 4 des Bürgerrechtsgesetzes)⁴⁾;
- c) zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung (Art. 41 BüG)⁵⁾;
- d) zur Erhebung von Beschwerden nach Artikel 51 Absatz 2 BüG.

²⁾ Das Departement des Innern ist zuständig⁶⁾

- a) zur Antragstellung an die Einbürgerungskommission (§ 16 des Bürgerrechtsgesetzes);
- b) für Meinungsäusserungen nach Artikel 25 und 32 BüG;
- c) für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (§ 24 des Bürgerrechtsgesetzes);
- d) für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 42 Absatz 2 BüG.

³⁾ Das kantonale Amt für Zivilstandswesen (im folgenden: das kantonale Amt) ist zuständig, wo im Gesetz oder in einer Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

¹⁾ BGS 112.11.

²⁾ SR 141.0.

³⁾ SR 143.12.

⁴⁾ BGS 112.11.

⁵⁾ SR 141.0.

⁶⁾ § 1 Absatz 2 Einleitungssatz Fassung vom 21. Oktober 2003.

112.12

§ 2. *Gesuch und Entscheid*

a) *Ausländische Staatsangehörige*

¹ Ausländische Staatsangehörige reichen das Gesuch um Einbürgerung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Bürgergemeinde ein.

² Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgergemeinde sorgt für die notwendigen Erhebungen und reicht die Akten dem kantonalen Amt zur Vorprüfung ein.

³ Nach Vorprüfung der Akten durch das kantonale Amt beschliesst das zuständige Organ der Bürgergemeinde über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

⁴ Nach Rechtskraft der Bürgerrechtszusicherung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem kantonalen Amt.

⁵ Das kantonale Amt holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

⁶ Es leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die kantonale Einbürgerungskommission weiter.

§ 3. *b) Schweizer Bürger und Bürgerinnen*

Das Verfahren nach § 2 Absätze 1–4 und 6 gilt auch für Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht ersuchen.

§ 4. *c) Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen*

Die Bürgergemeinde teilt dem kantonalen Amt mit Protokollauszug Einbürgerungen sowie Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht zuhanden der Familienregister mit.

§ 5. *Gesuchsunterlagen*

¹ Dem Einbürgerungsgesuch müssen folgende Ausweise beigelegt werden:

- Zivilstandsdokumente im Original (Familienschein oder Personenstandsausweis), nicht älter als 6 Monate, sowie das Familienbüchlein;
- Bescheinigung über die Dauer des Wohnsitzes in der Einbürgerungsgemeinde, Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie aus dem Betreibungs- und Konkursregister, alle nicht älter als 2 Monate;
- Bescheinigung über frühere Wohnsitze im Kanton;
- Ausweise über Einkommen und Vermögen.

² Ausländische Staatsangehörige müssen überdies vorlegen:

- Zivilstandsdokumente im Original (Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde, Todesurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung), nicht älter als 6 Monate, sowie (wenn vorhanden) das ausländische Familienbüchlein; sind die Dokumente nicht in einer schweizerischen Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch) ausgestellt, sind sie mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen;
- einen handgeschriebenen Lebenslauf;
- Bestätigung über den Besuch eines staatsbürgerlichen Unterrichtes oder eines Neubürgerkurses;
- wenn sie anerkannte Flüchtlinge sind: den Asylentscheid der zuständigen Bundesbehörde und den Reiseausweis.

³ Die Bürgergemeinde und das kantonale Amt können weitere Unterlagen verlangen. Sie können bei der Kantonspolizei Informationen über die Gesuchsteller einholen.

B. Einbürgerungstaxe

§ 6. ¹ Die einfache Einbürgerungstaxe beträgt höchstens 18'000 Franken, für Schweizer Bürger und Bürgerinnen hiervon ein Drittel.

² Es werden erhoben

- a) ein Drittel der einfachen Einbürgerungstaxe für den zweiten Ehegatten, wenn Ehegatten gemeinsam eingebürgert werden;
- b) ein Sechstel der einfachen Einbürgerungstaxe für unmündige Kinder und Jugendliche, die gemeinsam mit mindestens einem Elternteil eingebürgert werden;
- c) ein Drittel der einfachen Einbürgerungstaxe für unmündige Kinder und Jugendliche, die selbständig eingebürgert werden.

³ Die Bürgergemeinde kann in einem rechtsetzenden Reglement

- a) die Abstufungen nach Absatz 2 ändern;
- b) die einfache Einbürgerungstaxe herabsetzen und sie insbesondere für Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger sowie für Personen ermässigen, die länger als 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

⁴ In besonderen Fällen kann die Bürgergemeinde die Einbürgerungstaxe ganz oder teilweise erlassen.

C. Heimatschein

§ 7. *Anspruch*

¹ Mündige Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf einen Heimatschein. Ehegatten können einen gemeinsamen Heimatschein verlangen.

² Unmündige, die nicht bei ihren Eltern leben oder nicht das gleiche Bürgerrecht wie die Eltern besitzen, und entmündigte Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Heimatschein beanspruchen.

§ 8. *Ausstellung, Formular*

¹ Der Heimatschein wird bei der Bürgergemeinde beantragt.

² Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin erstellt den Heimatschein aufgrund des Familienregisters auf dem kantonalen Formular (Anhang).

§ 9. *Unterschriften*

Der Heimatschein wird vom Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin und vom Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgergemeinde unterzeichnet.

112.12

§ 10. Kontrolle, Kraftloserklärung

¹ Die Bürgergemeinden versenden den Heimatschein, teilen den andern Heimatgemeinden die Ausstellung des Heimatscheines mittels Kopie mit und führen eine Kontrolle über die ausgestellten Heimatscheine.

² Abhanden gekommene Heimatscheine haben sie durch Publikation im Amtsblatt kraftlos zu erklären.

§ 11. Aufsicht

Das kantonale Amt beaufsichtigt die Ausstellung der Heimatscheine. Das Departement des Innern übt die Oberaufsicht aus.¹⁾

§ 12. Gebühr

Die Bürgergemeinde erhebt für die Ausstellung eines Heimatscheins eine Gebühr von 30 Franken, zuzüglich Versandkosten. Von der Gebühr stehen 15 Franken dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin zu; die Abrechnung erfolgt am Jahresende.

§ 13. Hinterlegung. Änderungen

¹ Der Heimatschein ist bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes zu hinterlegen.

² Ändern Zivilstand, Bürgerrecht oder der Name des Inhabers oder der Inhaberin, so veranlasst die den Heimatschein aufbewahrende Behörde, dass ein neuer ausgestellt wird.

D. Schlussbestimmungen

§ 14. Aufhebung bisherigen Rechts

Es sind aufgehoben

- a) der Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1894 über die Nationalität der Kinder und Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen²⁾;
- b) der Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1925 über Option und Einbürgerung von Kindern naturalisierter französischer Eltern³⁾;
- c) der Regierungsratsbeschluss vom 7. November 1938 über das Erfordernis der Beibringung einer Bescheinigung über die Entlassung aus dem bisherigen Heimatstaate⁴⁾;
- d) das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 17. September 1951 über die Auslegung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts⁵⁾;
- e) der Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 1953 über die zuständigen kantonalen Behörden für die Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts⁶⁾;

¹⁾ § 11 Satz 2 Fassung vom 21. Oktober 2003.

²⁾ GS 61, 364 (BGS 112.211).

³⁾ GS 70, 32 (BGS 112.212).

⁴⁾ GS 74, 379 (BGS 112.142.1).

⁵⁾ Nicht in GS (BGS 136.45).

⁶⁾ GS 79, 85 (BGS 112.141.1).

- f) das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. Oktober 1953 über die unentgeltliche Wiedereinbürgerung¹⁾);
- g) das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 23. Oktober 1956 über Bürgerrechtsfragen solothurnischer Ehefrauen von Ausländern und ihrer Kinder²⁾);
- h) der Regierungsratsbeschluss vom 23. Oktober 1956 über das Bürgerrecht erleichtert eingebürgerter Kinder bei späterer ordentlicher Einbürgerung³⁾);
- i) die Verordnung über den Heimatschein vom 24. April 1981⁴⁾);
- k) § 11 Absatz 2 der Verordnung vom 11. August 1987 über die Organisation der Jungbürgerkurse und der Neubürgerkurse⁵⁾);
- l) § 2 der Verordnung über die Klassifikation der Bürgergemeinden und die Einbürgerungstaxe vom 6. September 1988⁶⁾).

§ 15. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Inkrafttreten am 1. Januar 1994.⁷⁾

¹⁾ GS 79, 136 (BGS 112.171).

²⁾ GS 80, 123 (BGS 112.151).

³⁾ GS 80, 125 (BGS 112.161).

⁴⁾ GS 88, 713 (BGS 112.61: BGS 112.611).

⁵⁾ GS 90, 930 (BGS 411.441.21).

⁶⁾ GS 91, 150 (BGS 136.631).

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 21. Oktober 2003 am 1. Januar 2004.

Anhang zur Vollzugsverordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. September 1993 (§ 8 Abs. 2)

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON SOLOTHURN



Heimatschein

Familien- und Vorname(n) geboren in/am Sohn/Tochter des/der und der/des Bürger/in der Gemeinde ausserdem Bürger/in der Gemeinden * Zivilstand	
Ehepartner Familien- und Vorname(n) geboren in/am Sohn/Tochter des/der und der/des Bürger/in der Gemeinde ausserdem Bürger/in der Gemeinden	(Angaben bei einem gemeinsamen Heimatschein)
Ausgestellt am Für das Zivilstandsamt Der/die Zivilstandsbeamte/in	
Für die Bürgergemeinde Der/die Bürgergemeindepräsident/in	

 Familienregisterblatt
 Kontrollnummer

 * Angaben bei Einzelpersonen: Zivilstand, Familien- und Vornamen des Ehepartners sowie Datum einer Eheauflösung
 Dieser Heimatschein wird allen aufgeführten Bürgergemeinden mitgeteilt.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
KANTON SOLOTHURN



Heimatschein

für

Wichtige Hinweise

- Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden (§ 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, BGS 131.1).
- Wer seinen Heimatschein verliert, muss es der Behörde, die ihn ausgestellt hat, schriftlich mitteilen.
- Der Heimatschein darf, ausser ins Fürstentum Liechtenstein, nicht ins Ausland mitgenommen, mitgegeben oder nachgeschickt werden (Art. 7 und 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein, SR 141.51).

und